

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Innere Medizin Kleintiere“**

(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Innere Medizin Kleintiere)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Innere Medizin Kleintiere anzuwenden. Das Fachgebiet der Inneren Medizin Kleintiere umfasst die Innere Medizin bei Hunden und Katzen.

§ 2. Für Diplomates des European und American College of Veterinary Internal Medicine (Diplomate ECVIM-CA (Internal Medicine) bzw. ACVIM-CA (SAIM)) gilt der Titel Fachtierärztin/Fachtierarzt für Innere Medizin Kleintiere als präsumtiv und wird von der Prüfungskommission als FTA für Innere Medizin Kleintiere anerkannt.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 3. Folgende praxisrelevante Fachbereiche, welche in fünf Schwerpunktgebiete gegliedert sind, gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Innere Medizin Kleintiere und sind daher Inhalt ihrer/seiner Ausbildung:

1. Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter § 1 genannten Tiere mit ihren Teilgebieten:
 - 1.1. Respiratorische Erkrankungen
 - 1.2. Gastrointestinale Erkrankungen
 - 1.3. Erkrankungen von Leber, Pankreas und Milz
 - 1.4. Erkrankungen des Harntraktes
 - 1.5. Infektiöse Erkrankungen
 - 1.6. Endokrinologische Erkrankungen
 - 1.7. Kardiovaskuläre Erkrankungen
 - 1.8. Neuromuskuläre Erkrankungen
 - 1.9. Onkologische Erkrankungen
 - 1.10. Immunmedierte und hämatologische Erkrankungen
 - 1.11. Dermatologische Erkrankungen
 - 1.12. Notfall- und Intensivmedizin
 - 1.13. Vergiftungen

2. Klinische Labordiagnostik
3. Erweiterte Kenntnisse in speziellen diagnostischen Verfahren
 - 3.1. Bildgebende Verfahren
 - 3.1.1. Röntgen
 - 3.1.2. Sonographie
 - 3.1.3. Grundkenntnisse Szintigraphie, Computertomographie und MRT
 - 3.2. Endoskopie
 - 3.3. EKG
 - 3.4. Gewebediagnostik
 - 3.4.1. Grundlagen und Technik der Biopsieentnahme
 - 3.4.2. Grundlagen der zytologischen Diagnostik
4. Internistische Aspekte folgender Gebiete
 - 4.1. Diätetik
 - 4.2. Gynäkologie
 - 4.3. Muskuloskeletale Erkrankungen
5. Praxis- und Klinikhygiene

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende mindestens 4-jährige fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

(1) Fachspezifisch-praktische Weiterbildung:

a) Die Weiterbildung umfasst die tierärztliche Tätigkeit im internistischen Bereich unter Supervision einer klinisch tätigen Fachtierärztin/ eines klinisch tätigen Fachtierarztes für Innere Medizin Kleintiere (=Weiterbildungsbefugte/Weiterbildungsbefugter) an den unter §§ 5. und 6. genannten Weiterbildungsstätten.

b) Die Weiterbildungszeit erfolgt auf Basis einer Vollzeitanstellung im Ausmaß von 40 Wochenstunden. Bei Teilzeitanstellung verlängert sich die Ausbildungszeit aliquot. Die maximale Weiterbildungszeit beträgt 7 Jahre. Die maximale Ausbildungszeit kann in speziellen Fällen nach Antrag an die Prüfungskommission verlängert werden (z.B. Karenz, Krankheit, etc.).

c) Die Ausbildung durch einen oder mehrere FTA für Innere Medizin Kleintiere und regelmäßige, eigenständige Betreuung internistischer Kleintierpatienten wird durch 500 Falldokumentationen und praktische Tätigkeiten nach der Formatvorlage der Prüfungskommission nachgewiesen. Die Falldokumentationen haben die unter § 2. genannten Fachbereiche weitgehend abzudecken. Die Authentizität der 500 Falldokumentationen ist zu erfassen und auf Wunsch der Prüfungskommission in anonymisierter Form offen zu legen. Die Falldokumentationen sind durch die Weiterbildungsbefugte/ den Weiterbildungsbefugten mittels Unterschrift zu bestätigen. Weiters sind 15 detaillierte Fallberichte entsprechend der Formatvorlage der Prüfungskommission zu erstellen.

d) Alle erforderlichen schriftlichen Arbeiten (Falldokumentationen, praktische Tätigkeiten, detaillierte Fallberichte) können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(2) Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Diese Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 160 fachspezifischen Bildungsstunden sind in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt während der gesamten Ausbildungszeit nachzuweisen.

(3) Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

a) Grundsätzlich sollen zwei fachspezifische peer-reviewed Artikel mit wesentlichem Beitrag der Prüfungswerberin/ des Prüfungswerbers verfasst werden. Es gelten Erstautorschaft, Co-Autorschaft sowie Letztautorschaft. Vorgestellte und akzeptierte Poster sowie akzeptierte Dissertationen gelten ebenfalls als peer-reviewed Artikel.

b) Alternativ werden für jeden peer-reviewed Artikel zwei öffentliche Fachvorträge im Ausmaß von 2 Bildungsstunden (gemäß § 5 Nr. I lit. a) der Bildungsordnung der österreichischen Tierärztekammer, veröffentlicht am 20. 12. 2021) oder fünf Fallpräsentationen vor tierärztlichem Publikum (gemäß § 5 Nr. III der Bildungsordnung der österreichischen Tierärztekammer, veröffentlicht am 20. 12. 2021) anerkannt. Dem tierärztlichen Publikum müssen dabei mindestens 2 FTA für Innere Medizin Kleintiere angehören.

c) Alternativ zu einem peer-reviewed Artikel kann eine fachbezogene Publikation in einer Fachzeitschrift ohne Gutachtersystem eingereicht werden, wenn dieser vor Einreichen des Artikels als Fachvortrag vor tierärztlichem Publikum gehalten wurde. Dem tierärztlichen Publikum müssen mindestens 2 FTA für Innere Medizin Kleintiere angehören und die/ der Weiterbildungsbefugte muss den Artikel zur Veröffentlichung freigegeben haben.

d) Fachvorträge müssen bei der österreichischen Tierärztekammer angemeldet werden, um diese laut Bildungsordnung anrechnen zu können.

Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugte/Weiterbildungsbefugter

§ 5. (1) Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung gemäß § 3 findet in österreichischen Weiterbildungsstätten statt. Als Weiterbildungsstätten gelten Tierkliniken, Tierarztpraxen und Universitäten, die die Berechtigung zur Ausbildung von Tierärztinnen und Tierärzten zum FTA für Innere Medizin Kleintiere innehaben. Die Entscheidung über die Berechtigung zur Weiterbildungsstätte obliegt der Prüfungskommission, weshalb die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber bereits zu Beginn der Weiterbildungszeit die Weiterbildungsstätte und die Weiterbildungsbefugte/den Weiterbildungsbefugten gegenüber der Prüfungskommission zu benennen hat.

(2) Um als Weiterbildungsstätte anerkannt zu werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Die Präsenz (mindestens 30h/Woche Teilzeit) einer/eines FTA für Innere Medizin Kleintiere (=Weiterbildungsbefugte/Weiterbildungsbefugter) ist maßgebend. Ersatzweise können auch 2 FTA für Innere Medizin Kleintiere in geringerem Stundenausmaß pro Woche die Prüfungswerber betreuen. Insgesamt müssen die Weiterbildungsbefugten 30h/Woche in der Weiterbildungsstätte vor Ort sein um einen regelmäßigen Austausch mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber zu gewährleisten. Pro Weiterbildungsbefugten/Weiterbildungsbefugtem dürfen maximal 3 Tierärztinnen/Tierärzte in

Ausbildung betreut werden (in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Prüfungskommission können 4 zugelassen werden).

b) In der Weiterbildungsstätte muss eine ausreichende Anzahl und Variation an internistischen Fällen betreut werden, sowie entsprechendes Equipment vorhanden sein, sodass gewährleistet werden kann, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber die erforderlichen Falldokumentationen in der entsprechenden Zeit erreichen kann. Kompensationen sind bei entsprechendem Nachweis im geringen Ausmaß auf Antrag möglich, die Entscheidung darüber obliegt der Prüfungskommission.

Weiterbildung durch externe Weiterbildungsbefugte

§ 6. In Ausnahmefällen ist die Weiterbildung zum FTA für Innere Medizin Kleintiere in eigener Praxis oder im Angestelltenverhältnis ohne Anwesenheit einer/eines Weiterbildungsbefugten und nach Genehmigung durch die Prüfungskommission unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber ist überwiegend internistisch tätig.
2. Die/der Weiterbildungsbefugte darf nicht mehr als zwei sich extern weiterbildende Prüfungswerber gleichzeitig betreuen.
3. Die Mindestweiterbildungszeit kann sich je nach Beschaffenheit der Weiterbildungsstätte um bis zu 12 Monate verlängern. Die Entscheidung hierzu obliegt der/dem Weiterbildungsbefugten und der Prüfungskommission.
4. Persönliche Konsultationen zwischen der/dem sich weiterbildenden Prüfungswerberin/Prüfungswerber und der/dem Weiterbildungsbefugten müssen mindestens monatlich stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind von der/dem Weiterbildungsbefugten jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Anrechnung postgradualer Weiterbildungen und Prüfungen

§ 7. (1) Mit positiver Prüfung abgeschlossene ausländische FTA-Ausbildungen Innere Medizin Kleintiere können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) In diesem Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird. Im Falle der positiven Beurteilung der Gleichwertigkeit kann für die Dauer des beruflichen Aufenthaltes in Österreich der Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Innere Medizin Kleintiere“ geführt werden.

§ 8. (1) Auf die fachspezifisch-praktische Weiterbildungszeit gem. § 4 Abs. 1 können auf Antrag an die Prüfungskommission und deren Genehmigung in folgendem Ausmaß angerechnet werden:

1. Abgeschlossene Weiterbildung zur/zum FTA für Kleintiere sowie gleichwertige abgeschlossene Weiterbildungen im Ausland: bis zu 24 Monate
Die Gleichwertigkeit muss durch ein positives Prüfungsergebnis sowie ein nachgewiesenes Curriculum belegbar sein und ist auf Anfrage vorzuweisen.

2. Internistisch fachbezogene Tätigkeiten unter Supervision einer/eines FTA für Kleintiere ohne Erlangung eines Titels: bis zu 18 Monate
3. Internistisch fachbezogene Tätigkeiten unter Supervision eines Diplomaten des ECVIM oder ACVIM oder einer/eines FTA für Innere Medizin Kleintiere: bis zu 24 Monate
4. Erfolgte Weiterbildung für den FTA für Innere Medizin Kleintiere im Ausland ohne erfolgreichen Abschluss einer Fachtierarztprüfung: bis zu 48 Monate
5. Erfolgte Weiterbildung für den Residency des European oder American College of Veterinary Internal Medicine-CA ohne erfolgreichen Abschluss einer Diplomprüfung: bis zu 48 Monate
6. Abgeschlossene Weiterbildung weiterer mit der Inneren Medizin assoziierten ÖTK-Diplome und FTA-Verordnungen in Österreich sowie gleichwertiger Weiterbildungen im Ausland: bis zu 12 Monate

(2) In den Fällen gemäß Abs. 1 ist jedenfalls eine FTA-Prüfung abzulegen.

§ 9. Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf- mit Ausnahme von § 8 Z 4 und 5- 24 Monate nicht überschreiten.

Prüfungsziel

§ 10. (1) Durch die FTA-Prüfung ist mittels geeigneter Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die/der zukünftige FTA durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des FTA-Gebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden/Prüfungsablauf

§ 11. (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat bei der ÖTK zu erfolgen und beinhaltet ein Curriculum vitae, sowie die Bestätigung der Weiterbildungszeit durch die/den Weiterbildungsbefugten und der Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1. Diese Meldung wird umgehend von der ÖTK an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeleitet.

(2) Die geforderten Falldokumentationen und detaillierten Fallberichte gemäß § 4 Abs. 1 müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber zwölf Wochen vor dem Prüfungstermin nach der Formatvorlage der Prüfungskommission an diese übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck von der Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(3) Die Prüfung findet in mündlicher Form statt. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber stellt am Tag der Prüfung mindestens zwei von der Prüfungskommission ausgewählte

detaillierte Falldokumentationen in Form einer vorab vorbereiteten Power-Point-Präsentation vor. Zu diesen Fällen werden am Ende der Präsentation Fragen gestellt. Es können jedoch auch ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten anderer Fälle und allgemeine Fragen zu Themen der Weiterbildungsinhalte gemäß § 3 gestellt werden. Die Kenntnis der einschlägigen fachspezifischen Literatur (inklusive internationaler relevanter Publikationen, z.B. ACVIM Consensus Statement) wird vorausgesetzt.

(4) Die Prüfungen sind in deutscher oder, falls von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber gewünscht, in englischer Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung ihren/seinen Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(5) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). Infolge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 12. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 13. Über jede FTA-Prüfung ist ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Senates unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 14. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der

Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 15. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Die Anrechnung folgende postgradualer Weiterbildungen können in der Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mittels Antrag von der Prüfungskommission genehmigt werden:

1. EMSAVM (European Master of Small Animal Veterinary Medicine)
 - 1.1. Internal Medicine bis zu 24 Monate
 - 1.2. weitere mit der Inneren Medizin assoziierte EMSAVM bis zu 6 Monate
2. ESAVS Certificate Internal Medicine bis zu 6 Monate
3. weitere mit der Inneren Medizin assoziierten ESAVS Certificates bis zu 3 Monate
4. ISVPS GPCert/GPAdvCert je bis zu 3 Monate
5. Vergleichbare Weiterbildungen/Qualifikationen können auf Antrag nach Prüfung ihrer Gleichwertigkeit durch die Prüfungskommission angerechnet werden.

(2) In Fällen gemäß Abs. 1, sowie gemäß §§ 18 und 19 ist jedenfalls eine FTA-Prüfung abzulegen.

§ 17. In der Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gelten die im § 9 genannten Bedingungen nicht. Das heißt, die Addition verschiedener Qualifikationen bis zur Erreichung der vierjährigen Weiterbildungszeit ist grundsätzlich möglich. Dies soll sicherstellen, dass innerhalb von 2 Jahren eine solide Fachgruppe aus Weiterbildungsbeauftragten entstehen kann, welche die Kompetenz und Qualifikation für die Ausbildung zukünftiger FTA für Innere Medizin Kleintiere in den Weiterbildungsstätten gewährleisten kann.

§ 18. In der Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung kann auf Antrag und nach Prüfung durch die Prüfungskommission auf die Vorlage von Falldokumentationen, Dokumentationen der praktischen Tätigkeiten und detaillierten Fallberichten, sowie auf Veröffentlichungen beziehungsweise das Abhalten von Fachvorträgen verzichtet werden. Hierzu muss eine Übersicht der bisherigen Arbeit und Qualifikationen der Prüfungswerberin/Prüfungswerbers, die geeignet ist, deren/dessen Spezialisierung zu dokumentieren, eingereicht werden und durch Referenzen belegbar sein. Diese können in Form von detaillierten Arbeitszeugnissen, Referenzschreiben oder anderen Formen der persönlichen Referenz vorgelegt werden.

§ 19. Tierärztinnen und Tierärzte, die in der Übergangsfrist bereits Teile dieser Anforderungen vor Beginn des Curriculums erfüllt haben, können einen Antrag auf Anerkennung ihrer

bisherigen Leistungen an die Prüfungskommission stellen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der Referenzen als gleichwertig mit den fachspezifischen praktischen, theoretischen und wissenschaftlichen Weiterbildungen für die Zulassung zur FTA-Prüfung, oder, ob und in welchem Bereich und Umfang noch nachgereicht werden muss.

Kundgemacht am 25.11.2024

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer